

## Entscheidung 664-2003

### **Zusammenfassung:**

Auf dem Internet-Angebot des Beschwerdegegners befanden sich an verschiedenen Orten pornografische Darstellungen. Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss macht in der Entscheidung grundsätzliche Ausführungen zum Begriff der Pornografie, insbesondere im Zusammenhang mit journalistischen, satirischen und provokativen Beiträgen.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

Sehr geehrte(e),

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde und Ihre Stellungnahme vom xx. xx. 2003 an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in seiner Sitzung vom xx. xx. 2003 beraten und entschieden, Ihnen einen

### **HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG**

zu erteilen.

### **BEGRÜNDUNG**

Die unter der URL [www. ... .de](http://www. ... .de) angebotenen Inhalte verstoßen teilweise gegen § 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Einige der auf Website zum Abruf bereitgehaltenen Fotos sind pornografisch und daher unzulässig.

I.

Gegenstand der Beschwerde sind insbesondere Fotos, die unter den folgenden URLs abrufbar sind bzw. waren:

<http://www. ... de/1>

<http://www. ... .de/2>

<http://www. ... .de/3>

<http://www. ... .de/4>

<http://www. ... .de/5>

<http://www. ... .de/6>

1. <http://www. ... de/1>

Auf der URL <http://www. ... .de> findet sich ein Beitrag des Beschwerdegegners in seinem eigenen Forum, in dem ein Foto gepostet ist, das mit „xxx“ überschrieben ist. Das Foto ist pornografisch im Sinne der §§ 184 Abs. 1 StGB, 4 Abs. 2 Ziff. 1 MDStV und daher unzulässig.

Zur Pornografie zählen nicht nur Darstellungen, die den Geschlechtsakt wiedergeben. Rechtsprechung und Literatur legen an den Begriff nicht einen solch engen Maßstab an. Pornografisch sind vielmehr alle groben Darstellungen des Sexuellen in drastischer Direktheit, so dass Menschen zum auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde jedweder Art degradiert werden (vgl. zum Pornografiebegriff etwa *Tröndle*, StGB, § 184, Rndnr. 7). Auch wenn die schlichte Abbildung eines nackten Menschen noch nicht als pornografisch anzusehen ist, belegt das herrschende Verständnis, dass auch die Abbildung eines Einzelnen in diesen Bereich fallen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Darstellung erkennbar anreißerisch und aufstachelnd auf das Geschlechtliche hinweist, z.B. durch entsprechende Stellungen oder deutliches Hinlenken auf die Genitalien (vgl. hierzu BGHSt 5, 346). Darstellungen der primären Geschlechtsorgane von Mann oder Frau sind daher in aller Regel als pornografisch anzusehen, soweit sie in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielen (BGH NJW 1990, 3027).

Diese Voraussetzungen sind bei der vorbezeichneten Abbildung erfüllt. Das Foto zeigt einen nackten Frauenkörper in unnatürlicher Pose und unter besonderer Betonung der Genitalien. Es wird plump-vordergründig das Sexuelle vergrößert. Durch das Spreizen der Beine gelangt die Vagina der Abgebildeten exponiert zur Anschauung. Die Abbildung erfolgt ohne jeden Zusammenhang mit einem Sachthema. Ein etwaig satirischer Gehalt des gesamten unter [www. ... .de](http://www. ... .de) abrufbaren Internet-Auftritts des Beschwerdegegners ist für diese Beurteilung unerheblich: Kunst und Pornografie schließen einander nicht aus (BVerfG NJW 1991, 1471). Selbst wenn man demnach der schwer vertretbaren Meinung folgen wollte, der vorliegende Auftritt sei infolge seiner streckenweise überspitzten Machart Kunst, würde dies nichts an der beanstandungswürdigen Darstellung unter der besagten URL ändern.

## 2. <http://www. ... .de/2>

Der unter dieser URL einst abrufbare Beitrag ist inzwischen entfernt. Gemäß § 6 Abs. 2 der Beschwerdeordnung der FSM wird die Beschwerde damit gegenstandslos.

## 3. <http://www. ... .de/3>

Die unter dieser URL abrufbaren Fotos sind nicht pornografisch. Sie wahren die gebotene Zurückhaltung. Dies gilt auch für das erste Foto der am Ende des Beitrags „xxx“ eingefügten Galerie. Es steht zwar zu vermuten, dass auf dem Foto die primären Geschlechtsorgane der Abgebildeten erkennbar sein könnten. Jedenfalls gilt dies allenfalls für die Großansicht, nicht jedoch für den abrufbaren Thumbnail. Die Großansicht ist passwortgeschützt und richtet sich daher nicht an die Allgemeinheit. Weil das abrufbare Foto zu klein ist, ist der pornografische Charakter lediglich angedeutet, was so lange unschädlich ist, wie die prägenden Merkmale nicht wahrgenommen werden können. Die Darstellung verhält sich insoweit ähnlich zu an entscheidenden Stellen „gepixelte“ Fotos.

## 4. <http://www. ... .de/4>

Unter dieser URL plädiert der Beschwerdegegners für eine Abschaffung des Jugendschutzes und einen ehrlicheren Umgang mit der sexuellen Realität. Dem Beschwerdegegners bleibt es

selbstverständlich unbenommen, seiner Meinung auch im Internet Ausdruck zu verleihen. Allerdings hat er in seinen Publikationen die Grenzen des Jugendmedienschutzes einzuhalten, solange diese existieren. Diese hat der Beschwerdegegner – wie er sich selbst bewusst ist; dies belegt sein Beitrag – mit dem am rechten Rand veröffentlichten Foto eines erigierten Penis, der von einer anderen Person mit der Zunge berührt wird, überschritten. Nach den soeben dargelegten Grundsätzen (vgl. oben 1.) ist Pornografie im Sinne des § 4 Abs. 2 MDStV gegeben. Dass es sich nur um einen Ausschnitt aus einer vermutlich umfassenderen Szene handelt, in der auch das Gesicht der Protagonistin und weitere Merkmale des männlichen Körpers erkennbar sind, ist unerheblich. Der Ausschnitt klammert gerade weitere Bezüge aus und betont einseitig das Sexuelle.

Hingegen nicht dem Bereich der Pornografie zuzuordnen ist das Foto in der Mitte des Beitrags, auf dem ein Frauenkörper mit einem männlichen Geschlechtsorgan abgelichtet ist. Der Beschwerdeausschuss erblickt hierin eher eine medizinische Kuriosität, denn eine Darstellung, die vorrangig auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielt.

#### 5. <http://www. ... .de/5>

Unter dieser URL hat der Beschwerdegegner unter dem Titel „xxx“ vermutlich einen Beitrag über Bademode verfasst. Die als Thumbnails zum Abruf bereit gehaltenen Fotos sind mit Ausnahme der Darstellung in der Mitte der dritten Reihe beanstandungsfrei. Dieses eine Foto ist allerdings nach den oben unter 1. dargelegten Grundsätzen als pornografisch anzusehen. Bereits auf dem Thumbnail sind eindeutig die primären Geschlechtsorgane der Abgebildeten zu erkennen. Einer Vergrößerung bedarf es nicht, um die einseitige Betonung des Sexuellen zu erkennen.

#### 6. <http://www. ... .de/6>

Das auf der linken Seite des Beitrags gepostete Foto ist als pornografisch einzuordnen. Es werden einseitig die primären Geschlechtsteile der Abgebildeten durch die gänzlich unnatürliche Pose betont.

## II.

Der Beschwerdegegner ist aufzufordern, die entsprechenden Stellen seines Auftritts dem geltenden Recht anzupassen. Der Auftritt des Beschwerdegegners verletzt darüber hinaus an weiteren Stellen (etwa <http://www. ... de/../>) § 4 Abs. 2 MDStV. Er unterscheidet sich in den monierten Darstellungen nicht wesentlich von so genannten „Schmuddelseiten“. Dabei ist dem Beschwerdegegner in Ansehung der von ihm verfassten Beiträge zu unterstellen, dass er die Rechtslage kennt und in der Lage ist, seinen Internet-Auftritt anhand dieser zu überprüfen. Auch wenn der Beschwerdegegner bewusst provokativ mit den von ihm angesprochenen Themen umgeht, führt dies nicht dazu, dass er sich in einem rechtsfreien Raum bewegt. Allein weil er in der Lage ist, seinen Ansichten besonders elaboriert

Ausdruck zu verleihen, kann er keine Sonderbehandlung für sich einfordern und muss sich selbstverständlich an die jugendschutzrechtlichen Grundsätze halten.